

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

A. Problem

Angesichts der Notwendigkeit, die unbedingt erforderliche Stabilität der Belegschaft bei der Anpassung bestimmter Bergbauzweige an die Marktverhältnisse zu erhalten, kommt der Bergmannsprämie eine wichtige Funktion zu. Die für diese Funktion notwendige Bedeutung hat jedoch die Bergmannsprämie wesentlich eingebüßt, da sie seit ihrer Schaffung im Jahre 1956 unverändert 2,50 DM beträgt.

B. Lösung

Um die früher bestehende Relation zwischen der Höhe der Bergmannsprämie und dem Lohnniveau annähernd wiederherzustellen, soll der Betrag verdoppelt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Ausgehend von dem Volumen der Steuermindereinnahmen im Jahre 1971 wird die Verdoppelung der Prämie zu einer Erhöhung dieser Mindereinnahmen um rd. 72 Millionen DM mit einer den Veränderungen der bergmännischen Belegschaft entsprechenden fallenden Tendenz führen. Die Erhöhung der Mindereinnahmen ist zu jeweils 43 v. H. von Bund und Ländern und zu 14 v. H. von den Gemeinden zu tragen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über
Bergmannsprämien**

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 434) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag von „2,50 Deutsche Mark“ durch den Betrag von „5 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt erstmals für eine Bergmannsprämie, die für eine nach dem 31. März 1973 verfahrenene volle Schicht gewährt wird.“

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1973

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Bergmannsprämie ist im Jahre 1956 als staatliche Anerkennung des Untertage-Bergmannes für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen worden. Durch die Bergmannsprämie sollte der Berufsstand des Bergmannes besonders hervorgehoben werden.

Dem durch die Prämienverteilung bestehenden Anreiz, eine bergbauliche Tätigkeit aufzunehmen, insbesondere aber fortzuführen, kommt trotz des Zwangs für bestimmte Bergbauzweige zur Anpassung an die Marktverhältnisse insofern nach wie vor eine wichtige Funktion zu, als es unbedingt erforderlich ist, vor allem die jüngere und qualifizierter ausgebildete Untertage-Belegschaft zu erhalten.

Die Bergmannsprämie hat jedoch wesentlich an der für diese Funktion notwendigen Bedeutung dadurch verloren, daß zwar der Betrag von 2,50 DM seit Schaffung der Prämie unverändert geblieben ist, aber das damit als Maßstab für die Bedeutung in Vergleich zu setzende Preis- und Lohnniveau erheblich gestiegen ist. Durch die Verdoppelung des Betrages der Bergmannsprämie wird die früher bestehende Relation annähernd wiederhergestellt.

Auf der Grundlage der vorliegenden Zahlen über die Steuermindereinnahmen im Jahre 1971 würde eine Verdoppelung der Bergmannsprämie zu einer Erhöhung dieser Mindereinnahmen um rd. 78 Millionen DM führen. Da im Jahre 1972 jedoch die Zahl der Untertage-Beschäftigten im Steinkohlenbergbau erheblich zurückgegangen ist, dürfte die Mindereinnahme im Jahre 1973 rd. 72 Millionen DM nicht

überschreiten. Entsprechend den Veränderungen der bergmännischen Belegschaft werden die Mindereinnahmen in den folgenden Jahren eine fallende Tendenz haben. Im Jahre 1973 vermindert sich der Betrag wegen des Wirksamwerdens der Verdoppelung erst ab 1. April 1973 noch um rd. 25 %. Die Erhöhung der Mindereinnahmen ist nach dem geltenden Verteilungsschlüssel zu jeweils 43 % vom Bund und den Ländern und zu 14 % von den Gemeinden zu tragen.

Die vorgesehene Verdoppelung der Bergmannsprämie muß im Rahmen der jährlichen Meldungen über die Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt werden. Aufgrund der bisherigen Praxis kann davon ausgegangen werden, daß die beabsichtigte Maßnahme von der Kommission gebilligt wird.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Durch die Änderung der Gesetzesfassung wird die Verdoppelung der Bergmannsprämie herbeigeführt und der Beginn des Anwendungszeitraums hierfür geregelt.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Erhöhung der Bergmannsprämie soll am 1. April 1973 in Kraft treten.